

Damit Ihre Bank, Fondsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft beim Abzug von Abgeltungsteuer den Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt, müssen Sie ihr einen Freistellungsauftrag erteilen. Darin legen Sie den Anteil des Sparer-Pauschbetrages fest, bis zu dem das Institut keine Abgeltungsteuer abführen soll. Der Freistellungsauftrag gilt für alle Kapitalerträge, die Sie bei dem Institut erzielen. Eine Beschränkung auf bestimmte Konten oder Depots ist nicht möglich.

! **Tipp:** Da auch **Kursgewinne** aus dem Verkauf von Wertpapieren zu den Kapitalerträgen gehören, sollten Sie die erteilten Freistellungsaufträge regelmäßig prüfen. Besonders bei einer Splittung des Sparer-Pauschbetrages auf Wertpapierdepots bei verschiedenen Kreditinstituten kann das Freistellungsvolumen schnell überschritten werden. Wird bei einem anderen Institut der dort erteilte Freistellungsauftrag nicht ausgeschöpft, kommt es zu einem unnötigen Abzug von Abgeltungsteuer.

Wer **mehrere Bankverbindungen** unterhält, wird versuchen, das Freistellungsvolumen so zu verteilen, dass bei keiner der Banken ein Steuereinbehalt vorgenommen werden muss. Nicht immer gelingt es, bei Erteilung der Freistellungsaufträge abzuschätzen, bei welcher Bank mit welchen Kapitalerträgen zu rechnen ist. Das kann dazu führen, dass bei einem Institut Freistellungsvolumen ungenutzt bleibt, während bei einem anderen Geldinstitut Abgeltungsteuer abgeführt wird, die Sie sich später über die Steuererklärung erstatten lassen müssen.

Sie können einen unnötigen Steuerabzug vermeiden, indem Sie bereits **während des Jahres die Freistellungsaufträge anpassen**. Es ist möglich, einen erteilten Freistellungsauftrag auch während des Jahres zu ändern. Die Bedingung: Der Auftrag wird nicht so weit verringert, dass nachträglich auf bisher freigestellte Erträge Abgeltungsteuer erhoben werden müsste.

Beachten Sie außerdem: Seit 2011 muss auf dem Freistellungsauftrag Ihre **Steueridentifikationsnummer** angegeben sein.

Für diese Konten können Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen

Ein Freistellungsauftrag kann nur von demjenigen erteilt werden, dem die Kapitalerträge rechtlich zustehen. Das funktioniert nicht bei **Treuhandkonten** wie Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften, Vereinen etc. Ebenfalls nicht von einem Steuerabzug freistellen können Sie Kapitalerträge

aus Tafelgeschäften, also von Zinsen, die Sie durch Vorlage von Zinskupons am Bankschalter bar ausgezahlt bekommen.

Auch auf Konten, die der **betrieblichen Kapitalanlage** dienen, können Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen.

2.4.2 Freistellung gemeinsamer Konten

Ehepartner, die ein gemeinsames Konto führen, können der Bank einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen. Nur so können Erträge auf dem gemeinsamen Konto vom Steuereinbehalt freigestellt werden. Führen die Ehepartner daneben aber auch noch **einzelne Konten** bei der **gleichen Bank**, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag jedoch auch nachteilig sein.

Kirchensteuer

Ist nur einer der Ehepartner kirchensteuerpflichtig, ist es von Vorteil, gemeinsam erzielte Verluste in der Veranlagung bei dem kirchensteuerpflichtigen Partner mit anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Grund: Wegen der Kirchensteuer liegt dessen Gesamtsteuerbelastung höher. Liegt jedoch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vor, werden die Verluste automatisch **hälftig bei beiden Ehepartnern** verrechnet, sofern die Partner keine andere Anweisung geben.

» **Beispiel:** Ein Ehepaar führt drei Wertpapierdepots bei der gleichen Bank. Jeder Ehepartner hat ein eigenes Depot, zusätzlich existiert ein Depot für gemeinsame Anlagen. Nur einer der Ehepartner (im konkreten Beispiel die Ehefrau) ist kirchensteuerpflichtig. Erzielen die Ehepartner in den Einzeldepots jeweils positive Kapitaleinkünfte, während auf dem gemeinsamen Depot negative Einkünfte entstehen, kann sich eine automatische Verlustverrechnung auf Bankebene negativ auswirken. Erzielen beide Ehepartner in ihren Einzeldepots einen Ertrag von 10.000,- €, während im gemeinsamen Depot ein Verlust von 10.000,- € aufläuft, ergibt sich bei einem **gemeinsamen Freistellungsauftrag** und der **hälftigen Aufteilung** des Verlustes zwischen den Ehepartnern folgende Steuerbelastung (alle Euro-Beträge in den Berechnungen sind gerundet):

	Ehemann	Ehefrau	Erträge
Kapitalerträge	10.000,- €	10.000,- €	/. 10.000,- €
Kapitalertragsteuer	2.500,- €	2.445,- €	
Solidaritätszuschlag	138,- €	134,- €	

Kirchensteuer		220,- €
Verlustverrechnung	./. 5.000,- €	./. 5.000,- €
Erträge nach Verlustverrechnung	5.000,- €	5.000,- €
Kapitalertragsteuer	1.250,- €	1.223,- €
Solidaritätszuschlag	69,- €	67,- €
Kirchensteuer		110,- €
Steuerbelastung	1.319,- €	1.400,- €
Gesamtsteuerbelastung	2.719,- €	

Wird **kein gemeinsamer Freistellungsauftrag** erteilt, kann die Verlustverrechnung im Rahmen der Steuererklärung anders zugeordnet werden. Es empfiehlt sich, die Verluste dem kirchensteuerpflichtigen Ehepartner zur Verrechnung zuzuordnen. So hoch ist die Steuerbelastung:

Kapitalerträge	10.000,- €	10.000,- €	./. 10.000,- €
Kapitalertragsteuer	2.500,- €	2.445,- €	
Solidaritätszuschlag	138,- €	134,- €	
Kirchensteuer		220,- €	
Verlustverrechnung		./. 10.000,- €	
Erträge nach Verlustverrechnung	10.000,- €		
Kapitalertragsteuer	2.500,- €		
Solidaritätszuschlag	138,- €		
Kirchensteuer			
Steuerbelastung	2.638,- €		
Gesamtsteuerbelastung	2.638,- €		
Steuervorteil	81,- €		

Quellensteueranrechnung

Bei folgender Konstellation kann die gemeinsame Verlustverrechnung von Eheleuten dazu führen, dass die Quellensteueranrechnung **verloren geht**: Ein Ehepartner hat positive Kapitaleinkünfte erzielt, auf die er eine im Ausland erhobene Quellensteuer anrechnen kann. Der andere Ehepartner hat dagegen Verluste erzielt. Eine anrechenbare ausländische Quellensteuer wird auf die deutsche Steuer des gleichen Jahres angerechnet.

Die Anrechnung kann dabei niemals höher ausfallen als die in Deutschland fällige Steuer. Wird durch die vorhergehende Verlustverrechnung mit dem Ehepartner **keine deutsche Steuer** mehr erhoben, **entfällt die Anrechnung** der ausländischen Quellensteuer. Anders als die negativen Kapitaleinkünfte kann die Quellensteuerbelastung nicht vorgetragen werden und in zukünftigen Veranlagungszeiträumen genutzt werden.

» **Beispiel:** Der Ehemann erzielt im **Jahr 1** positive Kapitaleinkünfte von 10.000,- €. Dabei hat er eine ausländische Quellensteuerbelastung von 2.000,- €, die er auf die deutsche Steuer anrechnen kann. Die Ehefrau erzielt im Jahr 1 negative Kapitaleinkünfte von 10.000,- €. Im **Jahr 2** erzielen beide jeweils positive Kapitaleinkünfte von 10.000,- €.

1. Die Steuerbelastung in beiden Jahren **mit** ehегattenübergreifender Verlustverrechnung:

Jahr 1	Ehefrau	Ehemann
Steuerpflichtige Kapitalerträge	./. 10.000,- €	10.000,- €
Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung		./. 10.000,- €
Steuerpflichtige Kapitalerträge	0,- €	0,- €

Nach Verrechnung der Verluste fällt keine deutsche Steuer mehr an. Die Quellensteueranrechnung ist nicht möglich. **Die ausländische Quellensteuer von 2.000,- € geht verloren.**

Jahr 2	Ehefrau	Ehemann
Steuerpflichtige Kapitalerträge	10.000,- €	10.000,- €
Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung		0,- €
Steuerpflichtige Kapitalerträge	10.000,- €	10.000,- €
25 % Kapitalertragsteuer	2.500,- €	2.500,- €

Im zweiten Jahr fallen für beide Ehepartner zusammen 5.000,- € Kapitalertragsteuer an. Zusammen mit der im Vorjahr getragenen ausländischen Steuerbelastung sind insgesamt 7.000,- € Steuer auf die Kapitalerträge beider Jahre angefallen.

2. Die Steuerbelastung in beiden Jahren **ohne** ehегattenübergreifende Verlustverrechnung:

Jahr 1	Ehefrau	Ehemann
Steuerpflichtige Kapitalerträge	./. 10.000,- €	10.000,- €

25 % Kapitalertragsteuer		2.500,- €
Angerechnete Quellensteuer		2.000,- €
Kapitalertragsteuer nach Quellensteueranrechnung		500,- €
Verbleibender Verlustvortrag	./. 10.000,- €	

Im ersten Jahr fällt zunächst eine Steuerbelastung von 500,- € an.

Jahr 2	Ehefrau	Ehemann
Steuerpflichtige Kapitalerträge	10.000,- €	10.000,- €
Verlustvortrag	./. 10.000,- €	
Steuerpflichtige Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	–	10.000,- €
25 % Kapitalertragsteuer	–	2.500,- €
Angerechnete Quellensteuer		–
Kapitalertragsteuer nach Quellensteueranrechnung		2.500,- €

Im zweiten Jahr kann die Ehefrau den Verlustvortrag aus dem Vorjahr nutzen, sodass für sie keine Steuerbelastung auf die Kapitalerträge anfällt. Lediglich beim Ehemann fällt Kapitalertragsteuer von 2.500,- € an.

Mit gemeinsamem Freistellungsauftrag beträgt die Steuerbelastung 5.000,- € plus 2.000,- € »verlorene« ausländische Quellensteuer. Einen Verlustvortrag gibt es nicht.

Ohne gemeinsamen Freistellungsauftrag liegt die Gesamtsteuerbelastung beider Jahre dagegen nur bei 3.000,- €.

2.5 Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Ist zu erwarten, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, weil die gesamten Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegen werden, können Sie durch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung auch höhere Kapitaleinkünfte von der Abgeltungsteuer freistellen lassen, die über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehen. Die Möglichkeit besteht öfter. **Kinder und Studenten** haben neben den Kapitaleinkünften oft kein weiteres steuerpflichtiges Einkommen. Rentner profitieren hier von der Besteuerung der Renten mit dem Besteuerungsanteil.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erhalten Sie **auf Antrag** bei Ihrem **Finanzamt**. Im Antragsformular führen Sie alle zu erwartenden steuerpflichtigen